

# Bühne 66 Schwyz

## STATUTEN VOM 29. Oktober 2004

### 1. NAME UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen "Bühne 66 Schwyz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Schwyz.
- 1.2 Als Mitglied des ZSV (Zentralverband Schweizer Volkstheater) bezweckt der Verein die Pflege und Förderung des guten Laienspiels durch regelmässige, öffentliche Aufführungen. Wenn möglich sollte pro Jahr mindestens ein abendfüllendes Theaterstück aufgeführt werden. Die Bühne 66 kann auch andere Gruppen mit ähnlichen Zwecken unterstützen. Der Verein pflegt auch die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

### 2. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### 2.1 AKTIVMITGLIEDSCHAFT

##### a) Aufnahme

Auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung können Personen als Aktivmitglieder aufgenommen werden, die wenigstens während eines Vereinsjahres aktiv vor, auf oder hinter der Bühne mitgewirkt haben. Alle Gesuche um Aufnahme in den Verein müssen der GV vorgelegt werden.

##### b) Pflichten

Aktivmitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen sowie an Generalversammlungen teil.

Ein Aktivmitglied arbeitet innerhalb eines Vereinsjahres mindestens an einer von der Bühne 66 organisierten Veranstaltung mit (Mitwirkung an einer Theateraufführung inbegriffen). Nicht als Veranstaltung in diesem Sinne gelten ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sowie die Mitgliederversammlung.

Aktivmitglieder bezahlen mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

### c) Rechte

Alle Aktivmitglieder werden über sämtliche Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig orientiert und eingeladen. Aktivmitglieder sind an Generalversammlungen stimmberechtigt.

### d) Ende der Aktivmitgliedschaft

Erfüllt ein Aktivmitglied die unter Ziff. 2.1.b genannten Pflichten während drei Jahren nicht, so wird es zum Gönnermitglied. Der Vorstand hat die Generalversammlung über solche Mutationen zu orientieren.

Möchte ein Aktivmitglied seine Aktivmitgliedschaft von sich aus aufheben, kann es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Aktivmitglieder können auf begründeten Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, sofern die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder den Ausschluss beschliesst.

## 2.2 GÖNNERMITGLIEDSCHAFT

### a) Aufnahme

Jedermann, der mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet und nicht der Aktivmitgliedschaft angehört, ist Gönnermitglied.

### b) Pflichten

Das Gönnermitglied entrichtet mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

### c) Rechte

Gönnermitglieder erhalten vom Vorstand die notwendigen Orientierungen und Programme über die zur Aufführung gelangenden Theater.

Gönnermitglieder, welche mindestens einen vom Vorstand bestimmten Minimalbeitrag bezahlen, erhalten einen Gratis Eintritt für eine Aufführung.

Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### d) Ende der Gönnermitgliedschaft

Die Gönnermitgliedschaft erlischt, wenn das Gönnermitglied nach Erhalt einer Mahnung keinen Jahresbeitrag mehr leistet.

## 2.3 EHRENMITGLIEDSCHAFT

### a) Aufnahme

Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch ausserordentliche Verdienste der Bühne 66 Schwyz gegenüber hervorgetan hat. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### b) Pflichten

Ehrenmitglieder sind auf Lebzeiten gewählt. Sie haben keine Verpflichtungen.

### c) Rechte

Es gelten die gleichen Rechte wie für die Aktivmitglieder, welche unter Ziff. 2.1.c aufgeführt sind.

## 3. ORGANISATION

### 3.1 ORGANE DES VEREINS

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Spielkommission (Spiko)
- Die Rechnungsrevisoren

#### a) Die Geneneralversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober oder November statt. Einladungen hiezu müssen mindestens drei Wochen vorher versandt werden. Sie behandelt unter anderem, die folgenden Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung mit der integrierten Theaterrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Revisorenbericht
- Bericht der Spielkommission
- Stückwahl
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

## Anträge

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Geschäftes.  
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

## Ausserordentliche Generalversammlung

Zu einer ausserordentlichen GV wird eingeladen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen.

### b) Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden alle Aktiv- und Ehrenmitglieder eingeladen. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet. Sie dient hauptsächlich der Mitgliederorientierung über den Stand des laufenden Saisontheatres und der Stückwahl, falls diese nicht bereits an der Generalversammlung getätigt wurde. An Mitgliederversammlungen wird die Mithilfe der Mitglieder angefordert und die verschiedenen Chargen verteilt.

### c) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

Der Präsident wird von der Generalversammlung nur für ein Amtsjahr verpflichtet und muss deshalb jährlich gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### d) Die Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus mindestens 3 Aktiv- und / oder Ehrenmitgliedern, wovon eines dem Vorstand angehören muss.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Spielkommissionsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Spielkommission wählt die zur Aufführung gelangenden Stücke aus und schlägt sie der General- oder Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Die Stückwahl muss an einer General- oder Mitgliederversammlung getätigt werden. Sie soll immer spätestens ein Jahr vor der Premiere stattfinden.

e) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung der Bühne 66 mindestens einmal jährlich zu überprüfen und sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## 4. FINANZEN

### 4.1 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Theaterreingewinnen
- den von der GV festgesetzten Jahresbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- weiteren Zuwendungen

### 4.2 AUSGABENKOMPETENZ

Die Finanzkompetenz (Ausgaben pro Vereinsjahr) des Vorstandes beschränkt sich auf die Einnahmen der ordentlichen Vereinsrechnung zuzüglich höchstens 10 % des Vereinsvermögens.

Nicht unter diese Einschränkung fallen von der Generalversammlung bewilligte Ausgaben, sowie solche, die für die Ausstattung und Produktion eines Theaterstückes notwendig sind.

Kurswesen: Die finanzielle Unterstützung von Vereinsmitgliedern in Sachen Kurswesen wird im Anhang, in einem speziellen Reglement geregelt.

### 4.3 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen bzw. bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages, welcher maximal Fr. 20.-- beträgt.

Der Verein muss gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert sein.

## 5. STATUTENÄNDERUNGEN

5.1 Die Generalversammlung kann die Statuten nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

## 6. SCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 6.1 ALLGEMEINES

Die Bühne 66 Schwyz darf dem Zweck und der Zielsetzung (Ziff. 1.1 und 1.2) nicht entfremdet werden.

Bei Teil- oder Totalrevisionen der Statuten dürfen Zweck-, Schutz- und Auflösungsbestimmungen ihrem Sinne nach keine Aenderung erfahren.

### 6.2 AUFLOESUNG DES VEREINS

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Bestand an stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitgliedern unter sieben gesunken ist und diese nicht mehr gewillt sind, aktiv mitzumachen.

Die Auflösung muss an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins werden die übriggebliebenen Vermögenswerte auf die Dauer von zehn Jahren dem Zentralverband Schweizer Volkstheater zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Bildet sich während dieser Zeit in der Gemeinde Schwyz ein neuer Verein, der die gleichen Ziele und Zwecke als Grundlage seiner Statuten hat, so geht das Vermögen und das Inventar an diesen Verein über.

Andernfalls gehen diese Werte in den Besitz der Kulturkommission der Gemeinde Schwyz.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der Bühne 66 Schwyz vom 3. November 2001 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom:

Statuten vom 2. Oktober 1966

revidiert am 11. Dezember 1968

revidiert am 10. Oktober 1973

revidiert am 3. November 2001

revidiert am 29. Oktober 2004

Bühne 66 Schwyz

Bruno Wirthensohn, Präsident

Ruth Letter, Aktuarin

## Anhang zu den Statuten

1. Gemäss Ziff 1.2 der Vereinsstatuten soll durch die "Bühne 66 Schwyz" das Laien-Theaterspiel gepflegt und gefördert werden.  
Zusätzlich zur Vereinstätigkeit dient auch der Besuch von geeigneten Kursen diesem Zweck.
2. Der Besuch von Theaterkursen sowie Kursen im technischen Bereich soll deshalb vom Verein unterstützt werden.
  - a) Die Vereinskasse übernimmt in der Regel die Kurskosten der Mitglieder.
  - b) Für die Kostengutsprache ist die Spiko zuständig, welche den Kassier darüber orientiert.
  - c) Der Unterstützungsbeitrag pro Aktiv- oder Ehrenmitglied beträgt in der Regel höchstens Fr. 500.- pro Vereinsjahr und soll gesamthaft Fr. 5000.- nicht übersteigen.
  - d) Erhält ein Mitglied für seine Vereinstätigkeit eine Entschädigung, besteht kein Anrecht auf Unterstützung.
  - e) Spätestens 30 Tagen nach Kursende soll gegen Beleg oder Übergabe der Rechnung mit dem Kassier abgerechnet werden.
3. Reisespesen und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kursteilnehmer.
4. Der Vorstand kann in Abweichung von Punkt 2 in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Kostengutsprachen bewilligen.
5. Dieses Reglement gilt erstmals für das Vereinsjahr 2001/02 und bleibt ohne gegenteiligen Beschluss der Generalversammlung für jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Schwyz, 29. Oktober 2004

Bruno Wirthensohn, Präsident

Ruth Letter, Aktuarin